

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Anwendungsbereich

In allen Vertragsbeziehungen, in denen die Kontron Transportation Schweiz AG („KONTRON“) ihren Kunden Produkte oder Dienstleistungen liefert, gelten – sofern die Vertragspartner keine abweichende, schriftliche Vereinbarung in einem Einzelvertrag getroffen haben – ausschliesslich die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs und Lieferbedingungen („AVB“).

Diesen AVB entgegenstehende oder sie ergänzende Allgemeine Vertragsbedingungen – insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Bestellbedingungen – des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn KONTRON einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.

2. Offerten, Vertragsabschluss

Soweit nicht abweichend in der Offerte mitgeteilt, beträgt die Offertgültigkeitsfrist 30 Tage. Der Offerte beigelegte Produktbeschreibungen, Schemas, usw. dienen der allgemeinen Information und sind unverbindlich. Die Zusicherung von bestimmten Eigenschaften bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung. KONTRON behält sich jederzeit Änderungen am Produkt vor, sofern sie die Funktionsfähigkeit des Vertragsgegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen. Der verbindlich gewordene Offertinhalt bildet die Basis für die Lieferung durch KONTRON. Allfällige später notwendig werdende oder vom Kunden gewünschte Anpassungen z.B. aus einem nachfolgenden Realisierungspflichtenheft, sind zusätzlich zu vereinbaren und zu vergüten. Kundenbestellungen gelten vorbehaltlich einer schriftlichen Annahme durch KONTRON.

3. Lieferung, Installation und Inbetriebnahme

Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden.

KONTRON ist bemüht, angegebene Lieferfristen einzuhalten, kann dafür aber keine Haftung übernehmen. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Lieferverzug sind in jedem Fall ausgeschlossen. Bei Annahmeverzug des Kunden kann KONTRON bestellte Leistungen auf Gefahr und Kosten des Kunden hinterlegen, oder Dienstleistungen später erbringen, wobei damit verbundene Mehrkosten vom Kunden zu vergüten sind.

Die Art der Installation und/oder der Inbetriebnahme ist aus der jeweiligen Produktbeschreibung oder aus

der Offerte ersichtlich oder kann bei KONTRON angefragt werden. Die Installation und/oder Inbetriebnahme durch KONTRON ist grundsätzlich nicht im Produktpreis enthalten, und es gilt die Lieferung des Produkts als Erfüllung der Lieferpflichten von KONTRON. Ist die Installation oder Inbetriebnahme durch KONTRON im Produktpreis ausdrücklich enthalten, gilt die Lieferverpflichtung als erfüllt, sobald ein Factory Acceptance Test durch KONTRON bei KONTRON in Anwesenheit des Kunden durchgeführt wurde und nachfolgend ein System Acceptance Test durch KONTRON beim Kunden in dessen Anwesenheit erfolgt ist. Ein von den Parteien geplanter Installations- und/oder Inbetriebnahme Termin kann vom Kunden bis spätestens drei Wochen vor dem geplanten Termin kostenfrei und in Absprache mit KONTRON verschoben werden. Danach werden die ursprünglich geplanten Stunden in Rechnung gestellt.

Schulungen sind in den offerierten Produktpreisen nicht enthalten.

4. Erbringung von Dienstleistungen

Weitere Dienstleistungen erbringt KONTRON nur, soweit dies vereinbart ist. Insbesondere bedarf die Wartung oder Pflege von gelieferten Produkten einer ausdrücklichen separaten Vereinbarung zwischen dem Kunden und KONTRON.

Vereinbarte Dienstleistungen erbringt KONTRON unter der Aufsicht des Kunden. KONTRON steht für eine getreue und sorgfältige Auftragserfüllung ein. Sie ist berechtigt, fachkundige Dritte zur Ausführung von Leistungen beizuziehen. KONTRON behält sich alle geistigen Eigentumsrechte an den erbrachten Dienstleistungen und ausgehändigten Unterlagen vor.

5. Software Lizenzprodukte

KONTRON erteilt dem Kunden für die bestellten und bezahlten Softwareprodukte, d.h. eine bestimmte Version von Computerprogrammen sowie für das zugehörige Material eine persönliche, nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Lizenz zum Gebrauch. Bei Cloud-Softwareprodukten ist diese Lizenz zeitlich limitiert auf die Dauer des Cloud-Vertrags. Die Software ist nur auf einem von KONTRON empfohlenen Rechner oder Netzwerk einzusetzen. Die Software darf nur zu Sicherungszwecken kopiert werden. Jegliche Umarbeitung oder Dekompilation ist – unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen – untersagt. Der Kunde anerkennt ausdrücklich, keinerlei Schritte zur unrechtmässigen Beseitigung von hardwaremässigen oder softwaremässigen Nutzungslimitierungen zu unternehmen. Jede über diese Bestimmungen hinausgehende Nutzung ist nicht erlaubt. Bei Verletzung dieser Bestimmungen ist

KONTRON berechtigt, die dem Kunden erteilten Nutzungsbefugnisse ohne Anspruch auf Rückerstattung der Lizenzgebühren zu widerrufen.

6. Preise, Zahlungsbedingungen

Soweit die Preise für Produkte oder Dienstleistungen nicht explizit in einer Offerte enthalten sind, gelangen die jeweils gültigen Ansätze von KONTRON zur Anwendung. Bei Wechselkursschwankungen kann KONTRON ihre Preise jederzeit entsprechend anpassen.

Die Kosten für Lieferung und Verpackung gehen zu Lasten des Kunden. Für Dienstleistungen, welche beim Kunden erbracht werden, werden die entsprechenden Spesen zusätzlich in Rechnung gestellt. Reisezeit gilt dabei als Arbeitszeit. Sämtliche Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und exklusive vorgezogener Recyclinggebühr für Hardware.

Rechnungen bis zu einem Bestellwert von CHF 15'000 (exkl. MwSt.) sind innert 15 Tagen, alle anderen Rechnungen innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Überschreiten des Zahlungszieles ist KONTRON berechtigt, nach erfolgloser Mahnung Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe plus Spesen in Rechnung zu stellen. Scheinen Zahlungsansprüche von KONTRON als gefährdet, können Leistungen ausgesetzt oder von Vorauszahlungen abhängig gemacht werden.

7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Begleichung des Produktpreises bleiben gelieferte Produkte im Eigentum von KONTRON, die berechtigt ist, ihren Eigentumsvorbehalt eintragen zu lassen. Während dieser Zeit ist es dem Kunden untersagt, über die Produkte zu verfügen.

8. Sachgewährleistung

Kontron Transport leistet Gewähr, dass die von ihr gelieferten Produkte frei von Material- und Herstellungsfehlern ist, welche den Wert oder die Tauglichkeit der Produkte erheblich beeinträchtigen. KONTRON wird im Rahmen der vom jeweiligen Hersteller gewährten Produktgarantie allfällige, während der Gewährleistungszeit aufgetretene Material- und Herstellungsfehler, in Abgeltung der Gewährleistungsansprüche des Kunden, während seiner Geschäftszeit kostenlos beseitigen, defekte Teile austauschen und die Funktionsfähigkeit wiederherstellen. Der Kunde hat die Produkte an COMBLAB auf eigene Kosten und Gefahr zu übersenden oder zu liefern (Send-In). Transportkosten, Verpackung, Montage- und Demontage- sowie Reisekosten sind nicht Bestandteil der Gewährleistung von KONTRON. Keine Gewährleistung wird geleistet bei Schäden, die vom

Kunden selbst oder von Drittfirmen zu vertreten sind, sowie bei ungenügender Wartung oder Missachtung der Betriebsanweisungen und -vorschriften. Keine Verantwortung übernimmt KONTRON für verlorene Daten. Auch Datenrekonstruktion fällt nicht unter die Gewährleistung.

Bei von KONTRON selbst hergestellter Software, werden schriftlich dokumentierte und reproduzierbare Fehler, d.h. Abweichungen gegenüber der schriftlichen Funktionalitätsbeschreibung, welche unabhängig von der Systemumgebung (Einflüsse von Netz, Umsystemen, Verkabelung) entstehen, innerhalb angemessener Frist, kostenlos behoben. KONTRON behält sich das Recht vor, anstelle von Nachbesserungsarbeiten, dem Kunden eine Folgeversion der Software zu liefern oder eine Umgehungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Gewährleistungsansprüche für Software von Drittherstellern richten sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Drittherstellers.

Die Gewährleistungsdauer beginnt mit der Lieferung der Artikel und richtet sich nach den Angaben in der Offerte oder der entsprechenden Produktespezifikation. Bei Nichtvorliegen einer ausdrücklichen Gewährleistungsdauer gilt eine solche von 24 Monaten für Geräte sowie 6 Monaten für Software und Ersatzteile.

Weitere oder andere Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Wandelung, Minderung oder Schadenersatz, werden wegbedungen.

9. Rechtsgewährleistung

Der Kunde hat die KONTRON über Ansprüche von Dritten wegen Verletzung von Patenten oder Urheberrechten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und ihr die Vollmacht zur selbständigen Führung und Beilegung des Rechtsstreites zu erteilen. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt KONTRON die dem Kunden rechtskräftig auferlegten Kosten und Schadenersatzpflichten bis zur Höhe des Produktpreises des verletzenden Produktes.

Wird dem Kunden die Benutzung des Vertragsgegenstandes rechtskräftig untersagt, muss KONTRON nach ihrer Wahl entweder dem Kunden das Recht zur Weiterbenutzung beschaffen, ihn austauschen bzw. so verändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder den Vertragsgegenstand gegen Rückerstattung des Vertragspreises zurücknehmen.

10. Reklamationen

Allfällige Reklamationen müssen innert 8 Tagen schriftlich mitgeteilt werden.

11. Haftung

KONTRON haftet gegenüber dem Kunden für absichtlich oder grobfahrlässig verursachte direkte Schäden in summenmässig unbegrenzter Höhe, soweit ein tatsächlich eingetretener und nachgewiesener Schaden vorliegt. Im Falle von leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit ist die Haftung für direkte Schäden begrenzt auf den niedrigeren der beiden folgenden Beträge: (i) CHF 5 Mio.; oder (ii) der Preis des Produkts oder der Dienstleistung von KONTRON, welche die Ursache für die Schäden sind.

KONTRON übernimmt insbesondere keine Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden, wie entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Betriebsunterbruch, Ansprüche Dritter oder Datenverlust des Kunden.

KONTRON haftet auch nicht, wenn die Erbringung der Leistungen auf Grund höherer Gewalt oder anderer Gründe ausserhalb des Einflussbereiches von KONTRON zeitweise unterbrochen, ganz oder teilweise beschränkt oder unmöglich ist. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse (Überschwemmungen, Erdbeben usw.), kriegerische Ereignisse, Aufruhr, unvorhersehbare behördliche Restriktionen, Lieferengpässe bei Lieferanten, usw.

Vorbehalten bleibt in jedem Fall eine weitergehende zwingende gesetzliche Haftung.

12. Einsatz der Produkte

Der Kunde trägt die Verantwortung für Auswahl und Einsatz der von KONTRON bezogenen Produkte und Dienstleistungen und für die damit erzielten Resultate. Insbesondere ist er für die Ergreifung von Schutzmassnahmen bei sicherheitsrelevanten Systemen verantwortlich und hat für die die Sicherung von Anlagen, Daten und Software vor Zerstörung, Missbrauch oder Zugriff Dritter zu sorgen. Er ist auch für die Schulung seines Personals sowie für die Integration der Produkte in eigene oder in Lösungen von Dritten verantwortlich.

13. Geheimhaltung und Datenschutz

Jeder Vertragspartner wird als „vertraulich“ gekennzeichnete Informationen sowie Offerten, die er vom anderen erhält, mit gehöriger Sorgfalt behandeln und sie Dritten nicht zugänglich machen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass KONTRON, soweit zur Vertragserfüllung notwendig, personenbezogene Daten über den Kunden bearbeitet und im Rahmen der unternehmensweiten Bearbeitung auch einen Datentransfer ins Ausland und/oder an Dritte vornehmen kann.

14. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen zu diesen AVB sind

nur gültig, wenn sie in einem schriftlichen Zusatz- oder Einzelvertrag festgehalten werden, der ausdrücklich auf diese AVB-Bezug nimmt.

Sollten Teile dieses Vertrages nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rest des Vertrages weiter. Die Vertragspartner werden dann den Vertrag so auslegen und gestalten, dass der mit den nichtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte Zweck soweit als möglich erreicht wird.

Die Produkte und Dienstleistungen der KONTRON unterliegen den Ausfuhrkontrollgesetzen verschiedener Länder, insbesondere der Schweiz. Der Kunde verpflichtet sich, die Produkte und Dienstleistungen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung KONTRON an eine Regierungsbehörde zur Prüfung einer eventuellen Nutzungsrechtseinräumung oder zu anderweitiger behördlicher Genehmigung zu übergeben und sie nicht in Länder oder an natürliche oder juristische Personen zu exportieren, für die gemäss den entsprechenden Ausfuhrgesetzen Exportverbote gelten. Ferner ist der Kunde für die Einhaltung aller geltenden rechtlichen Vorschriften des Landes, in dem sich der Hauptsitz des Kunden befindet, und anderer Länder in Bezug auf die Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen durch den Kunden und seine Konzernunternehmen verantwortlich. Notwendige Bewilligungen für sog. „Dual Use“ Güter werden von COMBLAB auf Kosten und Risiko (insbesondere in terminlicher Hinsicht) des Kunden eingeholt.

Dieser Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten daraus dürfen vom Kunden nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung durch KONTRON auf Dritte übertragen werden.

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle vertraglichen und ausservertraglichen Ansprüche gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht ohne das UN-Kaufrecht. Das Kollisionsrecht findet keine Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bern, Schweiz.